

Bezug: Urteil des 3. Strafsenats des Bezirksgerichts Neubrandenburg vom 26. Mai 1953.

Der Obengenannte wurde wegen Wirtschaftsverbrechens durch Urteil des 3. Strafsenats des Bezirksgerichts Neubrandenburg vom 26. Mai 1953 — Gesch.Z.: 3 Ks. 215/52 — rechtskräftig und vollstreckbar seit dem 3. Juni 1953 — neben einer Freiheitsstrafe zur Vermögenseinziehung verurteilt.

Zu seinem der Einziehung unterliegenden Vermögenswert gehört sein landwirtschaftliches Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Die-mitz Blatt 7, siehe beiliegenden Rechtsträgnachweis.

Es wird hiermit festgestellt, dass der vorstehend näher bezeichnete Vermögenswert in das Eigentum des Volkes übergegangen ist.

Sie werden ersucht, diesen Vermögenswert sofort zu übernehmen und die ordnungsgemäße Übernahme dem Sachgebiet Staatliches Eigentum beim Rat des Kreises Neustrelitz binnen 14 Tagen unter gleichzeitiger Rücksendung von 2 mit nachstehendem Bestätigungsvermerk versehenen Ausfertigungen dieses Übernahmeauftrages zu bestätigen.

gez. Dahlmann
komm. Sekretär des Rates des
Kreises Neustrelitz

b) VERURTEILUNG WEGEN GEFÄHRDUNG DES WIRTSCHAFTSPLANS

Wo sich die kommunistischen Volksrichter beim besten Willen nicht in der Lage sehen, dem Angeklagten den Vorsatz der Sabotage zu unterschreiben, bestehen andere Möglichkeiten zu einer Verurteilung wegen „Gefährdung des einheitlichen Wirtschaftsplanes“. Ganz allgemein werden Strafen für die auch nur fahrlässige Nichterfüllung von Pflichten angedroht und festgesetzt, ohne dass näher bestimmt wird, welche angeblich auf dem Wirtschaftsplan des Staates beruhenden Pflichten dem einzelnen Menschen aufgebürdet sind.

DOKUMENT 107 (POLEN)

Dekret vom 9.2.1953 über die vollständige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Gesetzblatt der RP vom 14.2.53, Nr. 11, Pos. 40)

Artikel 1:

(1) Die Besitzer landwirtschaftlicher Nutzflächen sind verpflichtet, sie vollständig und gebührend zu bewirtschaften.

(2) So oft in diesem Dekret ein Inhaber von Grund und Boden erwähnt wird, ist darunter eine Person zu verstehen, in deren Verfügungsgewalt sich der Grund und Bodeji befindet (z.B. Inhaber, Pächter, Verwalter, Nutzungsberechtigter).

.....

Artikel 3:

(1) Ein Grundeigentümer (Bodenbesitzer), der nicht imstande ist, sein Land vollständig und gebührend zu bewirtschaften, ist verpflichtet, dieses dem Präsidium des Gemeinde-Nationalrates vor dem Termin der Frühjahrsbestellung — spätestens jedoch am 15. Februar —, und vor dem Beginn der Herbstbestellung — spätestens jedoch am 1. August —, schriftlich mitzuteilen.

.....